



EINGEGANGEN

12. Aug. 2005

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Erl.

Liechtensteinischer
Krankenkassenverband
Auring 9C
9490 Vaduz

Vaduz, 10. August 2005
RA 2005/1913-6361

Tarif-Verträge zwischen dem Verein für Betreutes Wohnen und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband für das Mobile Sozialpsychiatrische Team und die Therapeutische Wohngemeinschaft Mauren

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 9. August 2005 folgende Entscheidung getroffen:

Die Tarif-Verträge zwischen dem Verein für Betreutes Wohnen (VBW) und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) für das Mobile Sozialpsychiatrische Team (MST) und die Therapeutische Wohngemeinschaft Mauren (TWG) betreffend die Abrechnung der Leistungen der im MST oder in der TWG angestellten Leistungserbringer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden gemäss Art. 16c Abs. 5 KVG genehmigt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

Geht an

Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Auring 9C, 9490 Vaduz
Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan
Amt für Volkswirtschaft Abt. Sozialversicherung, Austrasse 15, 9490 Vaduz
Herr Amtsvorstand Dr. Hubert Büchel, Amt für Volkswirtschaft, Gerberweg 5, 9490 Vaduz



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Vaduz, 1. Juni 2005
RA 2005/1218-6611

ENTSCHEIDUNG

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 31. Mai 2005, an welcher anwesend waren

- Regierungschef Otmar Hasler, Vorsitz,
- Regierungsräte Hugo Quaderer, Dr. Martin Meyer,
- Regierungsrat-Stellvertreterinnen Ursula Batliner-Elkuch, Dr. Renate Müssner,
- Regierungssekretär Norbert Hemmerle, Protokoll

in der Sache von

**Verein für Betreutes Wohnen, Herr Geschäftsführer Matthias Brüstle,
Feldkircherstrasse 13, 9494 Schaan,**

wegen

**Konzession für das Mobile Sozialpsychiatrische Team (MST) des Vereins für Betreutes
Wohnen gem. Art. 52 des Gesetzes über das Gesundheitswesen**

entschieden:

1. Dem Verein für Betreutes Wohnen wird für das Mobile Sozialpsychiatrische Team (MST) bis auf Widerruf eine unbefristete Konzession gemäss Art. 52 Sanitätsgesetz zur psychiatrischen Spitex-Pflege von Menschen mit einer ICD-Diagnose erteilt.
2. Die Konzession beinhaltet im Konkreten als Tätigkeitsbereich die ambulante Betreuung von psychisch Kranken durch diplomiertes Pflegepersonal (diplomierte Krankenpflege und diplomierte Krankenschwester).
3. Die Konzession wird unter der Auflage erteilt, dass Leistungen der psychiatrischen Spitex-Pflege, welche über die Krankenkassen abgerechnet werden, als abgegolten gelten und nicht anderen Institutionen ein weiteres Mal verrechnet werden.
4. Für die Konzessionserteilung wird eine Gebühr in der Höhe von CHF 2000.- erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Landeskasse.

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BLATT 2

SACHVERHALT

Im Dezember 2001 gelangte der Verein für Betreutes Wohnen (VBW) mit einem Tarifanpassungsbegehren zur vertraglichen Vereinbarung vom Januar 1996 an den Krankenkassenverband. Darauf hin hat sich der Verband im Dezember 2001 an die Regierung gewendet, forderte den Abschluss eines Tarifvertrages und bat die Regierung, die nötigen Schritte einzuleiten. Da bereits eine Delegation zum Abschluss von Tarifvereinbarungen mit zugelassenen Pflegeheimen an den Krankenkassenverband durch Art. 73 KVV erfolgte, wies die Regierung das Geschäft im März 2002 an den Verband zurück. Schlussendlich kam es im Jahr 2003 zur Feststellung durch das Amt für Volkswirtschaft, dass der Kassenverband nur mit einem zugelassenen Leistungserbringer Verträge abschliessen kann. Im September 2004 kam es schlussendlich zur Vertragskündigung durch den Krankenkassenverband, da es sich beim VBW um einen nicht zugelassenen Leistungserbringer handelte.

Daraufhin wendete sich das Ressort Soziales im September 2004 an den VBW und erkundigte sich nach den Auswirkungen dieser Vertragskündigung sowie nach der angestrebten Problemlösung. In der Rückmeldung des VBW vom 22. Oktober 2004 wurde darauf hingewiesen, dass mit dem für sie zuständigen Amt für Soziale Dienste eine Lösung gesucht werde. Mit Schreiben vom 14.12.2004 erhielt das Ressort zwei Vertragsentwürfe in Kopie zugestellt.

Erst mit Schreiben des VBW vom 11.4.2005 hat das Ressort eine Kopie des Schreibens vom 7.4.2005 an den Krankenkassenverband erhalten, in welchem die angespannte finanzielle Situation des VBW dargestellt wird und Leistungseinstellungen angekündigt wurden. Aufgrund dieses Schreibens ist eine gemeinsame Sitzung auf den 12.5.2005 mit Vertretern des VBW, dem Kassenverband, dem Amt für Volkswirtschaft und dem Ressort Gesundheit zur Klärung der offenen Punkte einberufen worden. Aufgrund dieser Besprechung resultieren die eingereichten Anträge des Vereins für betreutes Wohnen auf Konzessionierung analog eines Betriebes der Gesundheitspflege für die Bereiche Mobile Sozialpsychiatrische Team (MST) und Therapeutische Wohngemeinschaft (TWG).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein (VBW) stellte mit Schreiben vom 12.5.2005 zwei Anträge auf Konzessionierung seiner beiden Bereiche Mobile Sozialpsychiatrische Team (MST) und Therapeutische Wohngemeinschaft (TWG) gemäss Art. 52 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (LGBI. 1986/12; Sanitätsgesetz).

Betreffend MST wurde die Erteilung folgender Konzession beantragt:

„Der Verein für Betreutes Wohnen stellt [...] den Antrag, das Mobile Sozialpsychiatrische Team (MST) hinsichtlich weiter unten genannter Leistungen analog eines Betriebs der Gesundheitspflege, zu konzessionieren.

Die durch die Krankenkassen zu finanzierende Leistungen sind:

- *Psychiatrische Spitex-Pflege von Menschen mit einer ICD-Diagnose (Std-Satz)*

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BLATT 3

- *Kilometerleistungen ausserhalb der Standortgemeinde Schaan (km-Satz)*"

Zum MST gibt der VBW noch folgende Erläuterungen ab:

„Das MST ist ein nachgehender Dienst, bestehend aus vier konzessionsfähigen Psychiatriepflegefachkräften, dessen Einsätze technisch mit denen der Gemeindegrenzenpflege vergleichbar sind. Dort sind die Bedürfnisse eher somatischer Art, beim MST spezialisiert auf Menschen mit psychischen Erkrankungen. Die Leiterin des Teams, Frau Erika Heis, verfügt über eine Konzession seit 2005.“

Aufgrund Art. 42 Sanitätsgesetz bedarf die Führung von Betrieben der Gesundheitspflege einer Konzession der Regierung. Dabei hat die Konzession den zugelassenen Tätigkeitsbereich zu umschreiben. Der vom VBW für das MST beantragte Tätigkeitsbereich mit psychiatrischer Spitex-Pflege bedeutet die ambulante Betreuung durch diplomiertes Pflegepersonal (diplomierte Krankenpflege und Krankenschwester). Der Tätigkeitsbereich wird als hinreichend umschrieben betrachtet und kann daher auch in diesem Rahmen gewährt werden.

Der Verein für Betreutes Wohnen stellt eine juristische Person dar und kann gemäss Art. 45 Sanitätsgesetz eine Konzession zum Betrieb der Gesundheitspflege erlangen, wenn für den beantragten Zweig der MST von einem Konzessionsinhaber im Sinne dieses Gesetzes persönlich geleitet wird. Da Frau Erika Heis als Leiterin des MST über eine entsprechende Konzession für die psychiatrische Krankenpflege nach diesem Sanitätsgesetz verfügt, sind die Anforderungen gemäss Art. 45 Sanitätsgesetz erfüllt.

Für den Erhalt einer Konzession als Betrieb der Gesundheitspflege müssen gemäss Art. 52 Sanitätsgesetz folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) die Leiter und Mitarbeiter die gesetzlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung erfüllen,
- b) die geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind,
- c) eine fachgemässe Betriebsführung gewährleistet ist und
- d) ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Die Voraussetzungen des Art. 52 Bst. a-c Sanitätsgesetz wurden bereits belegt. Bezüglich des Art. 52 Bst. d Sanitätsgesetz (öffentliches Interesse) kann bereits jetzt ein öffentliches Interesse festgestellt werden, zumal eine Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Soziale Dienste (ASD) besteht. In dieser Vereinbarung werden vor allem die delegierten hoheitlichen Aufgaben und das grundsätzliche Pflichtenpektrum im Sinne des ASD definiert. Schliesslich wird ebenfalls eine Unterscheidung zwischen Leistungen, welche die Krankenkassen übernehmen, und Leistungen, welche das ASD übernimmt, unterschieden. Insgesamt betrachtet, ist das MST der einzige Spitexdienst für den psychiatrischen Bereich dieser Art im Land und stellt damit die ausreichende medizinische Versorgung der Bevölkerung sicher.

Aufgrund der bestehenden Leistungsvereinbarung ist sicherzustellen, dass Leistungen welche aufgrund dieser Konzession durchgeführt werden, nicht über die Sozialhilfe ein

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BLATT 4

weiteres Mal beglichen werden. Zwar wird bereits in der Leistungsvereinbarung eine Unterscheidung vorgenommen, doch sollte dies ebenfalls bei der Konzessionserteilung als Betrieb der Gesundheitspflege vorgenommen werden. Daher wird gemäss Art. 44 Sanitätsgesetz die Auflage erteilt, dass Leistungen der psychiatrischer Spitex-Pflege, welche über die Krankenkassen abgerechnet werden, zu 100% als abgegolten gelten und nicht anderen Institutionen ein weiteres Mal verrechnet werden dürfen.

Der Gebührenentscheid stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 13. Januar 2004 über die Einhebung von Gebühren im Gesundheitswesen, LGBl. 2004 Nr. 22. Danach beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Konzession nach dem Sanitätsgesetz zur Führung öffentlicher und privater Betriebe der Gesundheitspflege CHF 2'000.--.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



Geht an

Verein für Betreutes Wohnen, Herr Mag. Matthias Brüstle, Geschäftsführer, Feldkirch-
erstrasse 13, 9494 Schaan
Landeskasse, Kirchstrasse 8, 9490 Vaduz

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BLATT 5

zur Information

Ressort Gesundheit

Amt für Gesundheitsdienste, Postfach 63, 9494 Schaan

Sanitätskommission, Herr Vorsitzender Dr. Oskar Ospelt, Postgebäude, 9494 Schaan

Amt für Soziale Dienste, Postfach 14, 9494 Schaan

Öffentlichkeitsregisteramt, Äulestrasse 70, 9490 Vaduz

Steuerverwaltung, Lettstrasse 37, 9490 Vaduz